

vielmehr dazu bestimmt, daß nicht das Volk allein sie befolgen muß, sondern auch dazu, daß das Volk vor ungerechten und unrechtmäßigen Zumuthungen der Behörden und Minister selbst geschützt werde. Auch ein Minister steht unter dem Gesetz. Es hat der Herr Regierungscommissar ferner gesagt, daß die Praxis dem Kirchenregimente dieses Zugeständniß bereits gemacht habe, daß das Kirchenregiment sich über derartige Verordnungen hinwegsetzen könne. Allein auch wenn die Praxis das wirklich zugestanden haben sollte, so dürfen wir es darum doch nicht anerkennen. Es mag zugegeben werden, daß der Geistliche in solchen Fällen dem Kirchenregimente gegenüber etwas zu nachgiebig ist; es liegt das in seiner Stellung als Friedensbote, als eines Mannes, dessen Pflicht es fordert, zu versöhnen und nicht zu kämpfen. Das aber kann für uns kein Grund sein, nicht darauf zu achten, daß das Gesetz unverbrüchlich gehalten werde. Ich kann daher nicht anders, als für den Antrag des Ausschusses stimmen.

Abg. Hähnel: Wenn zuvörderst mein geehrter Herr Nachbar darin, daß Bitten, Fürbitten und Gebete für weltliche Behörden und dergleichen von den Kanzeln ausgehen, ein Bedenken gegen meinen Antrag erkannt hat, so kann ich dem nicht beistimmen. Denn es ist eben etwas Anderes mit Bitten, Fürbitten und Gebeten, als mit einer bloßen Bekanntmachung. Wenn die Bekanntmachung in ein Gebet eingekleidet wird, dann glaube ich ist sie nicht verboten. Wenn ferner der ursprüngliche Antragsteller Kalb sagte, ich habe mit der Berufung auf Artikel V. der Grundrechte sowohl in der Frankfurter, als Berliner Verfassung zuviel bewiesen, so muß ich ihm freilich entgegenhalten, daß er damit, daß ich gemeint hätte, es sollten diese Verfassungen von der Kanzel verlesen werden, zuviel verlangt hat. Wenn er sagt, das Ministerium würde am Ende die Geistlichen zu einem lebendigen Wochenblatte machen, so mache ich darauf aufmerksam, daß nur dieser einzige Fall in dem langen Jahre, das wir verlebt haben, vorgekommen, daß also wohl nicht daran zu denken ist, es würde auf diese Weise die Geistlichkeit gemißbraucht werden. Ich bin ja auch damit einverstanden und richte ausdrücklich meinen Antrag darauf, daß künftighin die Bekanntmachung politischer Gegenstände gesetzlich verboten werden solle. Wenn der Abg. Schwedler mir in den Mund gelegt hat, ich wolle dem Ministerium zugestehen, alles Mögliche, was ihm gefällig sei, von der Kanzel verkündigen zu lassen, so hat er allerdings meine Aeußerung gewiß mißverstanden, denn ich habe nur von der Bekanntmachung vom 30. Mai 1849 gesprochen, von der Ansprache des Königs an sein Volk. Wenn derselbe geehrte Abgeordnete ferner sagt, das Ministerium hätte erst die Verordnung vom 2. Januar 1835 aufheben müssen, so war dies allerdings nicht thunlich, weil Alles das, was da verboten ist, später doch wahrhaftig nicht wieder erlaubt werden konnte. Wenn sodann mein Nachbar gesagt hat, daß er für den Ausschusantrag zu stimmen kein Bedenken habe, und wenn gleichzeitig der Abg. Kalb gesagt hat, man

würde mit einem bloßen Antrage, wie der meinige, nicht durchkommen, so habe ich darauf zu erwidern: der Ausschusantrag will das in §. 109 der Verfassungsurkunde den Ständen zukommende Petitionsrecht auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen geltend machen. Nun habe ich aber, wie ich schon vorhin ausgesprochen habe, — und ich bin bisher eines Bessern noch nicht belehrt worden! — die Ueberzeugung, daß eine wirkliche Gesetzesübertretung nicht stattgefunden hat, daß also ein Gebrechen nicht vorliegt. Wenn wir nun auf Abstellung eines Gebrechens antragen, so, glaube ich, werden wir da gerade nicht durchkommen. Wird nun dies abgeschlagen, so bleibt uns dann weiter nichts übrig, als der in §. 118 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Weg der Beschwerde. Mit diesem aber werden wir weit weniger durchkommen, weil es offenbar am dolus hier fehlt, der zu Begründung einer solchen Beschwerde besonders nöthig ist. Ich glaube daher, wir werden unsern Zweck viel eher erreichen, wenn wir den Antrag in der Maasse stellen, wie ich ihn formulirt habe. Gewährt man uns das dann auch nicht, so haben wir doch unsere Schuldigkeit gethan und wenigstens nichts Vergebliches versucht.

Abg. Ziesler: Nur auf eine einzige Bemerkung des geehrten Abg. Hähnel will ich etwas erwidern. Derselbe äußerte in seiner ersten Rede, daß die Verkündigung der Ansprache an das sächsische Volk vom 30. Mai 1849 von der Kanzel um deswillen angienossen gewesen sei, und insofern einen der Kirche nicht fremden Gegenstand betroffen habe, als die in dieser Ansprache empfohlene Dreikönigsverfassung zugleich Bestimmungen über die kirchlichen Verhältnisse der deutschen Union enthalten habe. Nun ich meine, daraus würde höchstens die Zulässigkeit der Verkündigung dieser kirchlichen Bestimmungen, nicht aber der im Uebrigen durchaus politischen Ansprache zu folgern sein. Mit demselben Rechte, glaube ich, würde man es für einen, der Kirche nicht fremdartigen Gegenstand erklären können, Auctionen von der Kanzel zu verkünden, wenn sich nur etwa unter den Auctionsgegenständen einige Gebets- und kirchliche Gesangbücher befinden sollten.

Abg. Heisterbergk: Ich kann im Allgemeinen den im Antrage erwähnten Fall nicht für so nachtheilig für die Kirche halten, als ihn der geehrte Antragsteller gefunden hat. Wird es doch unmöglich sein, den Geistlichen auf der Kanzel alle Anspielungen auf Politik zu verbieten. In Zeiten, wo die Wahlen ausgeschrieben waren für die Kammern, sollen ja die Geistlichen sehr lange Reden gehalten haben, in welchen sie angaben, in welcher Richtung die Gemeinden die Wahlen zu behandeln hätten. Daß aber das ein Einmischen in die Politik ist, bedarf wohl nicht erst eines Nachweises. Zu andern Zeiten sprachen die Geistlichen von den Kanzeln herab über die Thätigkeit der Parlamentsmitglieder, ohne daß irgend Jemand im Volke daran einen besondern Anstoß oder ein Uergerniß genommen hätte. Ich glaube daher, so lange diesem Belieben der Geistlichen nicht Einhalt gethan werden